Aufgrund des § 34 (2) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949) und der §§ 4 und 28 der GO NW in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW 79 S. 594 / SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 10.9.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die in dem Außengebiet liegende "Hoflage Kamp" in Emsdetten, Ecke Frischholt/Westumer-Landstraße wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.
- (2) Die Grenzen des Gebietes ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

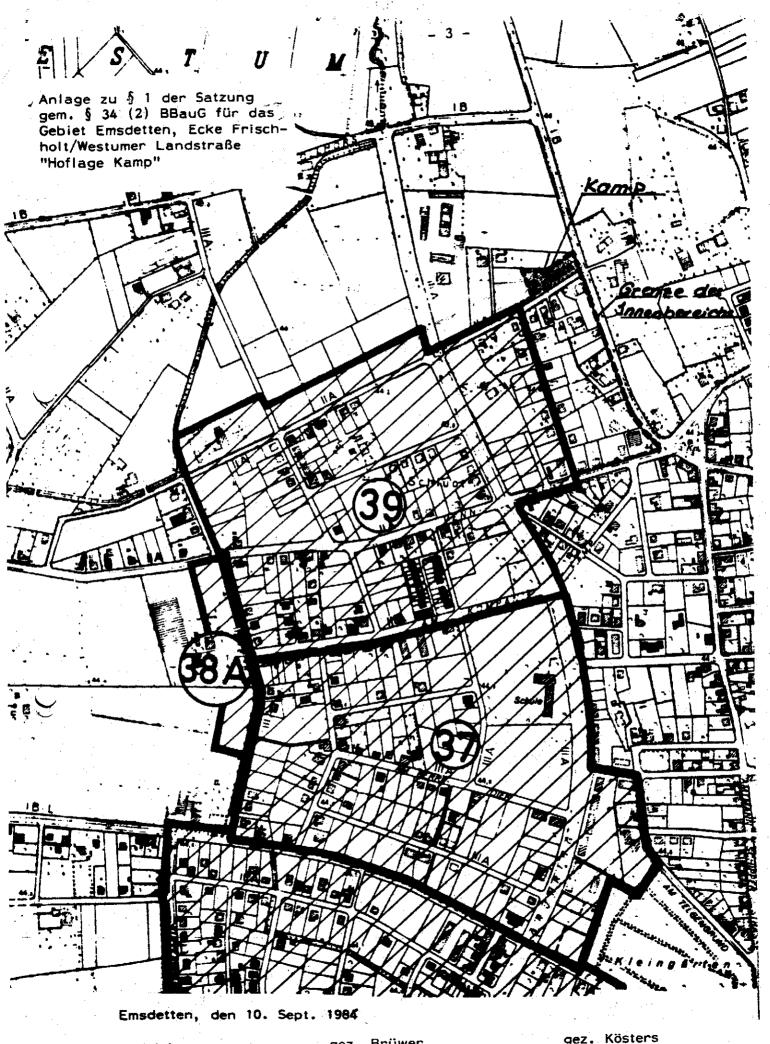
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, den 10. September 1984

gez. Heitjans Bürgermeister

gez. Brüwer Ratsmitglied

gez. Kösters Schriftführer



gez. Heitjans Bürgermeister gez. Brüwer Ratsmitglied gez. Kösters Schriftführer

Genehmigung

der Satzung gemäß § 34 (2) BBauG über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Gebiet Ecke Frischholt/Westumer Landstraße "Hoflage Kamp" der Stadt Emsdetten

Auf Antrag des Stadtdirektors der Stadt Emsdetten wird die vom Rat der Stadt Emsdetten am 10.9.1984 beschlossene Satzung gemäß § 34 (2) Bundesbaugesetz über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Gebiet Ecke Frischholt/Westumer Landstraße "Hoflage Kamp" genehmigt.

(L.S.)

Münster, den 4. Dez. 1984
Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1 – 5304
Im Auftrag
gez. Fischer
Regierungsbaurat

Vorstehende Satzung gem. § 34 (2) BBauG für das Gebiet Emsdetten Ecke Frischholt/Westumer Landstraße "Hoflage Kamp" wird gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 476 / SGV NW 2023) in Verbindung mit
§ 22 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 6. Dez. 1984 öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 7. Jan. 1985

gez. Meyer zu Altenschildesche Bürgermeister